



## **ENTSCHEID vom 5. Mai 2011**

### **Reglement über die funktionsbezogene Fortbildung von Lehrpersonen für die Erteilung des Französisch- und Englischunterrichts an der Primarschule des Kantons Basel-Landschaft**

Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD), gestützt auf § 46 des Gesetzes vom 25. September 1997<sup>i</sup> über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons und auf § 36 der Verordnung vom 19. Dezember 2000<sup>ii</sup> zum Personalgesetz sowie auf den Landratsbeschluss vom 10. Juni 2010 (2009-312) beschliesst:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Das Reglement gilt für die Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrern des Kantons Basel-Landschaft, welche Französisch und/oder Englisch gemäss Lehrplan Passepartout an der Primarschule des Kantons Basel-Landschaft unterrichten werden.

#### **§ 2 Ziel, Umfang und Bedarf**

<sup>1</sup> Für die Erteilung des Fremdsprachenunterrichts gemäss Lehrplan Passepartout sind im Rahmen der vom Landrat mit Beschluss vom 10. Juni 2010 bewilligten Mittel des „Verpflichtungskredits für die Umsetzung des Sprachenkonzeptes an der obligatorischen Schule - Einführung von Französisch ab 3. Klasse und von Englisch ab 5. Klasse der Primarschule“ eine ausreichende Anzahl von Lehrerinnen und Lehrern durch besondere Fortbildungsangebote zu qualifizieren, vorzugsweise Klassenlehrpersonen.

<sup>2</sup> Für den Fremdsprachenunterricht in Französisch in der 3. bis 6. Primarklasse und in Englisch in der 5. und 6. Primarklasse besteht ein Fortbildungsangebot für maximal vier Lehrpersonen.

#### **§ 3 Bemessung des Qualifikationsbedarfs zur Erteilung von Fremdsprachenunterricht**

<sup>1</sup> Für die Erteilung von Französisch- und/oder Englischunterricht sollen folgende Qualifikationen erworben werden:

- a. Didaktik und Methodik der Mehrsprachigkeit (obligatorische Fortbildung);
- b. Sprachkompetenzen auf Niveau B2 in Französisch und/oder Englisch;
- c. ab 2018 Sprachkompetenzen in der Regel auf Niveau C1\*, beziehungsweise C1.

#### **§ 4 Ermittlung des Fortbildungsbedarfs**

<sup>1</sup> Die Schulleitungen klären den Bedarf für ihre Schulen ab und bestimmen die Lehrerinnen und Lehrer, die den Französisch- bzw. den Englischunterricht erteilen sollen. Dabei berücksichtigen sie die folgenden Prioritäten:

- a. Unterrichtsberechtigung für die 3. bis 6. Primarklasse;
- b. Klassenlehrpersonen, die zu Beginn der Unterrichtstätigkeit weniger als 55 Jahre alt sind;
- c. Klassenlehrpersonen, die zu Beginn der Unterrichtstätigkeit 55 Jahre und älter sind;
- d. Fachlehrpersonen.

<sup>2</sup> Die Schulleitung ermittelt mit den ausgewählten Lehrerinnen und Lehrern im Mitarbeitendengespräch (MAG) den individuellen Fortbildungsbedarf.

<sup>i</sup> SGS 150, GS 32.1008

<sup>ii</sup> SGS 150.11, GS 33.1471

## **§ 5 Fortbildungspflicht und Fortbildungsvereinbarung**

<sup>1</sup> Besteht ein Fortbildungsbedarf, ist die Lehrerin oder der Lehrer zur Fortbildung verpflichtet. Ausgenommen sind Lehrerinnen und Lehrer, welche zum Zeitpunkt des Beginns der Unterrichtserteilung 55 Jahre und älter sind.

<sup>2</sup> Bedingungen und Zeitpunkt für den Besuch von Fortbildungsangeboten werden in einer Fortbildungsvereinbarung zwischen Schulleitung und Lehrerin oder Lehrer gemäss den Bestimmungen dieses Reglements festgelegt. Dabei dürfen zu Lasten des Verpflichtungskredits die maximal verfügbaren Weiterbildungsplätze je Schule nicht überschritten werden.

## **§ 6 Fortbildungsangebote**

<sup>1</sup> Die BKSD bietet Fortbildungsmöglichkeiten zum Erwerb der nötigen Kompetenzen für die Erteilung von Fremdsprachenunterricht an:

- a. Fortbildungsangebote der Fachstelle Erwachsenenbildung Baselland (FEBL):
  1. Methodik-Didaktik-Kurse (12 Tage);
  2. Berufsspezifische Sprachkurse in Französisch und Englisch für das Erreichen des Niveaus C1\* (in Kooperation mit der Pädagogischen Hochschule der FHNW);
  3. Sprachkurse in Französisch und Englisch für das Erreichen des Niveaus B2 (in Kooperation mit privaten Anbietern).
- b. selbst organisierte Fortbildungen (durch Lehrpersonen):
  1. Zertifikatskurse zum Erwerb von Französischer und/oder Englischer Sprachkompetenz auf Niveau B2 und C1;
  2. Sprachkurse im Gebiet der Zielsprache für den Erwerb eines Zertifikats auf Niveau C1;
  3. freiwilliger sprachlich-kultureller Aufenthalt im Gebiet der Zielsprache.

## **§ 7 Zulassung zu Fortbildungsangeboten der FEBL**

<sup>1</sup> Die Zulassung zu den Sprachkursen in Französisch und Englisch für das Erreichen des Niveaus B2 richtet sich nach den Anforderungskriterien des jeweiligen privaten Anbieters. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

<sup>2</sup> Die Zulassung zu den Methodik-Didaktik-Kursen und den Berufsspezifischen Sprachkursen in Französisch und Englisch für das Erreichen des Niveaus C1\* setzt den Nachweis der Sprachkompetenz auf Niveau B2 in Französisch und/oder Englisch voraus. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

<sup>3</sup> Der Nachweis der Sprachkompetenz auf Niveau B2 erfolgt mittels eines Zertifikats, einer Selbsteinschätzung oder einer Fremdeinschätzung (Einstufungstest). Er wird von der Schulleitung mit der Fortbildungsvereinbarung bestätigt.

## **§ 8 Rückerstattung der Kosten für selbst organisierte oder selbst vorfinanzierte Fortbildungen**

<sup>1</sup> Die Rückerstattung von Kosten für selbst organisierte oder selbst vorfinanzierte Fortbildungen erfolgt bei Vorliegen einer genehmigten Fortbildungsvereinbarung. Der Auslagenersatz erfolgt nach den Bestimmungen der Verordnung vom 15. Juni 1999 über den Auslagenersatz<sup>iii</sup>, soweit im Folgenden nichts anderes vorgesehen ist.

<sup>2</sup> Für Zertifikatskurse auf Niveau B2 in Französisch oder in Englisch werden pro Sprache die Kosten bis höchstens 1'500.-- Franken zurückerstattet. Eine Rückerstattung erfolgt für Zertifikatskurse, die ab Januar 2009 besucht worden sind.

---

<sup>iii</sup> SGS 153.15, GS 33.0691.

<sup>3</sup> Für Zertifikatskurse auf Niveau C1\* oder C1 in Französisch oder in Englisch werden pro Sprache die Kosten bis höchstens 4'500.-- Franken zurückerstattet. Darin enthalten sind höchstens CHF 300.-- Reisekosten. Dauert ein Zertifikatskurs im Land der Zielsprache lediglich zwei Wochen, werden höchstens 2'000.-- Franken zurückerstattet. Eine Rückvergütung erfolgt für Zertifikatskurse, die ab Januar 2009 besucht worden sind.

<sup>4</sup> Für Sprachzertifikate auf Niveau C1 in Französisch oder in Englisch werden höchstens 350.-- Franken pro Zertifikat zurückvergütet. Eine Rückvergütung für Zertifikate C1 erfolgt für Zertifikate, die ab Januar 2007 erworben worden sind.

<sup>5</sup> Alle Anträge auf Rückvergütungen sind von der Lehrperson mit Ausgabenbelegen an die FEBL zu richten.

## **§ 9 Anrechnung von Fortbildungen an die Jahresarbeitszeit sowie Freistellungen**

<sup>1</sup> Der Besuch der Methodik-Didaktik-Kurse und der Sprachkurse wird an die Arbeitszeit von Lehrpersonen gemäss § 2 Buchstabe e der Verordnung vom 15. März 2005<sup>iv</sup> über den Berufsauftrag und die Arbeitszeit angerechnet.

<sup>2</sup> Zusätzlich kann einer Lehrerin oder einem Lehrer im Rahmen der Fortbildungsvereinbarung eine Freistellung vom Unterricht von insgesamt bis zu 25 Unterrichtstagen pro Fremdsprache gewährt werden. Die Freistellungstage sind für den Besuch von Kursen in Methodik und Didaktik der Mehrsprachigkeit und für den Besuch von Zertifikatskursen für die Sprachkompetenz C1\* oder C1 reserviert.

<sup>3</sup> Lehrerinnen und Lehrern, die im Schuljahr 2012/13 erstmals Französisch gemäss diesem Reglement unterrichten, kann im Rahmen der Fortbildungsvereinbarung eine Freistellung vom Unterricht von höchstens fünf Unterrichtstagen für den Besuch der Sprachkompetenzkurse auf Niveau B2 gewährt werden.

## **§ 10 Freiwilliger sprachlich-kultureller Aufenthalt im Gebiet der Zielsprache**

<sup>1</sup> Zur Ergänzung des Fortbildungsangebots können Lehrerinnen und Lehrer mit einer Fortbildungsvereinbarung, die einen Sprachzertifikatskurs C1\* / C1 besuchen, zudem freiwillig sprachlich-kulturelle Aufenthalte im Gebiet der Zielsprache absolvieren.

<sup>2</sup> Sprachlich-kulturelle Aufenthalte dienen dem Erleben des kulturellen Aspekts, dem Kontakt mit der Alltagskultur; sie finden daher individuell und nicht in Gruppen oder mit der Familie statt. Sie können folgende Schwerpunkte beinhalten:

- a. Assistenz in einer Schulklasse;
- b. Praktikum im schulischen oder ausserschulischen Bereich;
- c. Arbeitseinsatz.

<sup>3</sup> Sie dauern 4 bis 6 Wochen und können auf höchstens 3 Jahre verteilt werden, wobei die jeweilige Mindestaufenthaltsdauer 2 Wochen beträgt.

---

<sup>iv</sup> SGS 646.40, GS 35.491

<sup>4</sup> Sie finden in der unterrichtsfreien Zeit statt und können entsprechend der Fortbildungsvereinbarung mit der Schulleitung an die Fortbildungspflicht angerechnet werden.

<sup>5</sup> Für sprachlich-kulturelle Aufenthalte kann die FEBL im Rahmen der Budgetvorgabe einen Kostenbeitrag von höchstens 2'000.-- Franken bewilligen; das Gesuch muss vorgängig eingereicht werden. Die Kosten werden nach der Einreichung des Fortbildungsberichts und den Ausgabenbelegen zurückvergütet.

#### **§ 11 Inkrafttreten**

Das Reglement tritt am 11. Mai 2011 in Kraft.

Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion



Regierungsrat Urs Wüthrich-Pelloni

Verteiler:

- Amt für Volksschule (zur besonderen Information der Schulleitungen und Schulräte)
- Mitglieder Projektausschuss Bildungsharmonisierung
- Dienststellen im Bildungsbereich
- Rechtsabteilung BKSD
- Projektleitung Bildungsharmonisierung
- Entscheidkontrolle GS